

Änderung der Verordnung über den Militärsport

Erläuterung zu einzelnen Bestimmungen

Allgemein

Die Verordnung über den Militärsport gilt hinsichtlich der Militärdienstleistung von Sportsoldaten, deren Trainer und Trainerinnen, Betreuer und Betreuerinnen sowie Funktionären und Funktionärinnen, zudem für die übrigen eingeteilten Angehörigen der Armee (AdA) im Fachstab Sport und im Stab des Kompetenzzentrums Sport der Armee (Komp Zen Sport A) als *lex specialis*.

Ingress

Im Ingress wird neu auf Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c des Sportförderungsgesetzes (SpoFöG) verwiesen, der dem Bundesrat die Kompetenz gibt, für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler die Möglichkeit zu schaffen, den Militärdienst für die Leistungsentwicklung zu nutzen. Zudem wird für die Ausbildungsdienstpflicht auf Artikel 41 Absatz 3 sowie auf den am 1. Januar 2018 in Kraft tretenden Artikel 51 Absatz 4 des Militärgesetzes verwiesen, der den Bundesrat ermächtigt, bei besonderen Ausbildungsbedürfnissen die tagesweise Leistung der Wiederholungskurse vorzusehen.

Art. 27b Abs. 2 Einleitungssatz, 4 und 5

Abs. 2: Die "30/100-Diensttage-Regelung" gilt nach aktuellem Wortlaut nur für ausbildungs- resp. militärdienstpflichtige Sportsoldaten und CISM-Soldaten (CISM: Conseil International du Sport Militaire), nicht aber für deren Trainer und Trainerinnen, Betreuer und Betreuerinnen sowie Funktionäre und Funktionärinnen (die sich der Armee jedoch zuweisen lassen konnten). Das System Spitzensportförderung/Sportsoldat kann aber nur erfolgreich funktionieren, wenn der Sportsoldat gleichzeitig mit seinem/seiner Trainer oder Trainerin, Betreuer oder Betreuerin sowie Funktionär oder Funktionärin Dienst leistet. Aus diesem Grund sollen Trainer und Trainerinnen, Betreuer und Betreuerinnen sowie Funktionäre und Funktionärinnen (solange sie ausbildungsdienst-pflichtig sind) von den gleichen Dienstleistungsmöglichkeiten wie die Sportsoldaten profitieren können. Nach Ende der Ausbildungsdienstpflicht kommt weiterhin die "freiwillige" 100-Tage-Regelung (Besoldung, aber keine Anrechnung) zur Anwendung. Nach Ende der Militärdienstpflicht und Entlassung aus der Armee bedarf es einer Zuweisung zur Armee (siehe Art. 27d), um weiter von der 100-Tage-Regelung profitieren zu können.

Abs. 4: Der Fachstab Sport und der Stab Komp Zen Sport A sind verantwortlich für die Organisation und Durchführung von Kursen, Wettkämpfen und für die Spitzensportförderung in der Armee. Sportsoldaten, deren Trainer und Trainerinnen, Betreuer und Betreuerinnen sowie Funktionäre und Funktionärinnen, aber auch andere AdA (z.B. Betriebssoldaten wie Fahrer, Büroordonnanzen) werden in den Fachstab Sport oder in den Stab Komp Zen Sport A eingeteilt, um von der Spitzensportförderung profitieren zu können, resp. die Kurstätigkeit im Bereich Spitzensport / Militärsport sicherzustellen. Die von den erwähnten Stäben durchgeführten Kurse dauern unterschiedlich lange, es können aus diesem Grund keine sinnvollen 19-tägigen WK durchgeführt werden. Wenn die eingeteilten AdA (insb. Mannschaft) nicht für 19 Tage aufgeboten werden und damit ihre Dienstpflicht nicht erfüllen können, muss sichergestellt werden, dass sie zumindest nicht ersatzpflichtig nach dem

Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe werden. Die Möglichkeit zur tageweisen WK-Leistung ist unumgänglich.

Abs. 5: Der Militärdienst in den genannten Fachstäben erfolgt zugunsten des Militärsports und der Spitzensportförderung. Eine adäquate Ausbildung an der Waffe resp. ein regelmässiges Training daran ist nicht durchführbar. Auch zum Selbstschutz ist eine Waffe entbehrlich. Aus diesem Grund soll der Militärdienst in diesen Stäben waffenlos erfolgen. Dies hat zur Folge, dass die nicht mit der Waffe ausgerüsteten AdA auch nicht der ausserdienstlichen Schiesspflicht unterliegen. Ausgerüstete AdA sollen abgerüstet werden.

Art. 27d

Die aktuelle Regelung soll mit dem neuen Artikel 27d präzisiert werden (siehe auch Art. 27b Abs. 2 Einleitungssatz). Sie soll ermöglichen, dass qualifizierte Trainer und Trainerinnen, Betreuer und Betreuerinnen sowie Funktionäre und Funktionärinnen auch nach Vollendung ihrer Militärdienstpflicht den Sportsoldaten zur Verfügung stehen. Dazu werden in diesem Artikel die Voraussetzungen für eine Zuteilung oder Zuweisung zur Armee (konkret: Fachstab Sport / Stab Komp Zen Sport A) sowie die Modalitäten der Dienstleistung geregelt.